

WOCHENBLATT

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Jahrgang 52 - Freitag, den 29. November 2024 - Nr. 48

*Vorweihnachtlicher
Zauberwald*

**Samstag, 30.11.24 in Welschneudorf
ab 15 Uhr auf dem Waldspielplatz**

Weihnachtszauber IN MONTABAUR 2024

ERLEBE EINE ZAUBERHAFTER ADVENTSZEIT IN
DER STIMMUNGSVOLL GESCHMÜCKTEN INNENSTADT

01.12. – 24.12.
ADVENTSKALENDER AM HISTORISCHEN RATHAUS
GROSSER MARKT

Ad 29.11. – 23.12.
EVENTBÜHNE LIVE
MUSIK & GENUSS
GROSSER MARKT

29.11. – 12.01.
KRIPPENWEG
AM BIEBRICHSBACH
RUNDWEG HORRESSEN-MONTABAUR

Weihnachtlicher Lichterglanz und Geselligkeit laden Dich zum Bleiben
in der Schusterstadt ein. Täglich von 17:00 bis 20:00 Uhr

Kostenfreies Parken: Mo.–Fr. von 17:00 bis 7:00 Uhr
sowie samstags, sonntags und an Feiertagen.

STADT MONTABAUR montabaurlive

Tierheim Montabaur

Fellnasen-Fest: Gewinne & genieße!

HAUPTGEWINN
Gewinn 1. Preis: 2000,- € (inkl. 2 Tickets)
Gewinn 2. Preis: 1000,- € (inkl. 2 Tickets)
Gewinn 3. Preis: 500,- € (inkl. 2 Tickets)

Verlosung mit Top Gewinnen wie:

- Tickets zum 1. Weihnachtstage am 21.12.2024
- Tickets für das Spiel 1. FC Kaiserslautern vs. Fortuna Düsseldorf und vielen weiteren!

**Waffeln
Kinderpunsch
Glühwein**

**Sa, 07.12.2024
von 9:00 - 15:00 Uhr
im Dehaer in Hellingen**

SPICK

Dehaer

www.tierheim-montabaur.de

Yellow SHOPPING DAY

!!!!!!!
Näheres vorne im Innenteil ...
!!!!!!!

Öffnungszeiten bis 21:00 Uhr
Eye Mask / Coolste Shopping Bags
Illuminierte Innenstadt / kostenlose Stadtführung

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 26.11.2024

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

■ **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur**

Satzungsbeschluss zur III. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 die III. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die III. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung und sämtlichen vorangegangenen Änderungen für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr
und	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr
und	14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- Das Plangebiet wird begrenzt
- im Norden: durch die Bahnallee,

- im Süden und Osten: durch den Aubach

- im Westen: durch die Bahnallee

sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen N1 in der Gemarkung Eschelbach und N2 in der Gemarkung Montabaur.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke, die im beigefügten Bebauungsplanentwurf dargestellt wurden.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > III. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

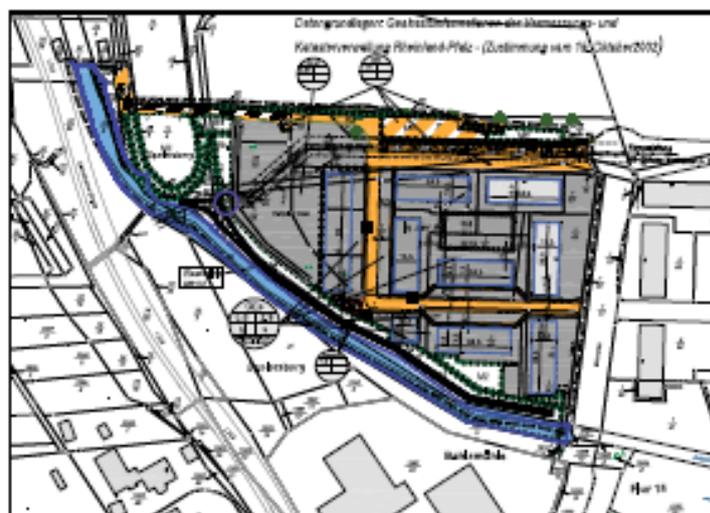
3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

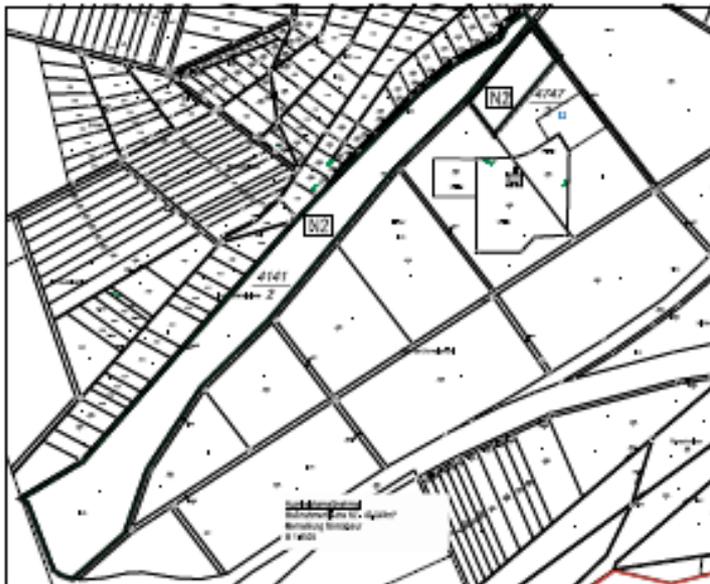
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.





Montabaur, 26.11.2024 Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Montabaur

betreffend die Einziehung der Wirtschaftswege Flur 5, Parzellen 2819 und 2818/4 sowie Flur 6, Parzelle 2859 Gemarkung Montabaur, Gemarkungsteil Sauerbörnchen Gemäß § 37 I Landesstraßengesetz Rheinland Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) wird die Einziehung der Wirtschaftswege Flur 5, Parzellen 2819 und 2818/4 sowie Flur 6, Parzelle 2859, Gemarkungsteil Sauerbörnchen angeordnet.

1. Lage
1.1 Gemarkung Montabaur, Gemarkungsteil Sauerbörnchen, Flur 5, Parzellen 2819 und 2818/4 sowie Flur 6, Parzelle 2859

1.2 Die Lage der eingezogenen Wirtschaftswege ergibt sich auch aus dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil der Einziehungsverfügung ist.

2. Begründung
Die Einziehung der beschriebenen Wirtschaftswege erfolgt, da kein öffentliches Verkehrsinteresse mehr besteht. Die Erschließung der bisher über diese Wege erschlossenen Grundstücke wird durch die Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten Geh- und Fahrrechte - sichergestellt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur, Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Verbandsgemeinde-montabaur@poststelle.rip.de, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 26.11.2024 Ulrich Richter - Hopprich, Bürgermeister

Satzung der Stadt Montabaur

betreffend die Einziehung der Wirtschaftswege Flur 5, Parzellen 2819 und 2818/4 sowie Flur 6, Parzelle 2859 Gemarkung Montabaur, Gemarkungsteil Sauerbörnchen gemäß § 24 GemO

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Stadtrates vom 19.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die in dem anliegenden Plan als Bestandteil der Satzung dargestellten Wirtschaftswege Flur 5, Parzellen 2819 und 2818/4 sowie Flur 6, Parzelle 2859 Gemarkung Montabaur, Gemarkungsteil Sauerbörnchen.

§ 2 Vorhaben

Die durch den Geltungsbereich der Satzung bestimmten Wege werden gemäß § 58 IV FlurbG eingezogen und der maßgebliche Flurbereinigungsplan bzw. ein nach früheren Rechtsvorschriften erlassener Plan entsprechend geändert.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 GemO mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ausgefertigt

Montabaur, 26.11.2024 Siegel Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur

I. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Behördenzentrum“ der Stadt Montabaur

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplans gemäß 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung
Der Planbereich um etwa 35 m in Richtung Süden erweitert werden, um dort einen Parkplatz für notwendige Stellplätze anzulegen. Dabei wurde das Gebiet bewusst größer gefasst, um die Parkplatzanlage unter größtmöglicher Berücksichtigung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes realisieren zu können.

Die Zuwegung wird über den unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweg - Flur 5, Parzelle 2819 - erfolgen. Diesbezüglich wurde bereits ein entsprechendes Entwidmungsverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung umfasst sämtliche Grundstücke, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

